



Ruderordnung des Verdener Ruderverein e.V.

- Stand 15. Oktober 2018 -

Die Ruderordnung regelt den Ruderbetrieb aller Mitglieder und der Gastruderer im Verdener Ruderverein. Gesetzliche Regelungen (z.B. Binnenschiffahrtsstraßenordnung, Verkehrszeichen) bleiben von der Ruderordnung unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Die Inhalte der Sicherheitsrichtlinien und der Musterordnung des DRV, gem. Beschluss des 62. Deutschen Rudertages vom 29.11.2014, sind in die Fortschreibung der Ruderordnung des Verdener Rudervereins aufgenommen worden.

Mit der gültigen Ruderordnung sollen insbesondere:

- die grundsätzlichen Voraussetzungen als aktive Ruderin, aktiver Ruderer im VRV
- die Sicherheit der Ruderer und Ruderinnen
- der sachgerechte Umgang mit dem Bootsmaterial
- Verhaltensregeln im Renn- und Wanderruderbereich
- Organisation des allgemeinen Ruderbetriebs

geregelt werden.

Sie ist für alle Mitglieder und Gastruderer verbindlich.

Die Ruderordnung ist die Grundlage für einen reibungslosen Ruderbetrieb, zur präventiven Gefahrenminimierung und beinhaltet Sicherheitsrichtlinien, die im VRV als Standard einzuhalten sind.

Verantwortlich für die Fortschreibung und Aktualisierung der Ruderordnung ist der amtierende Vorstand.

Änderungen und Anpassungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

Vorsätzliche sowie schuldhafte Verstöße gegen die Ruderordnung werden durch den Vorstand bewertet und ggf. geahndet.

Abs. 1: Grundsätzliche Voraussetzungen

Die aktive Mitgliedschaft wird über das Aufnahmegesuch und den Vereinsbeitritt dokumentiert.

Gastruderer sind Personen, die in einem anderen Ruderverein des DRV Mitglied sind.

Personen die den Rudersport als Anfänger erproben wollen müssen dem Verein beitreten, ihnen wird ermöglicht ihre Mitgliedschaft innerhalb von 3 Monaten zurückzuziehen, ohne dass Vereinsbeiträge gezahlt werden müssen.

Davon ausgenommen sind Teilnehmer von entgeltlichen Ruderkursen, die zeitlich begrenzt über den Verein angeboten werden.

Die drei genannten Personengruppen werden im VRV als aktive Ruderer und Ruderinnen geführt.

Alle aktiven Ruderer und Ruderinnen müssen über das Grundlagenwissen des Rudersports, die Verhaltensregeln auf dem Wasser und die bedeutsamen Schifffahrtsregeln verfügen.

Die Grundlagenausbildung wird über Ruderurse, oder eine Anfängerausbildung durch Trainer und / oder Ausbilder vermittelt. Die Auswahl der Ausbilder obliegt dem Ruderwart. Trainerinnen und Trainer werden durch den Vorstand bestimmt. Der VRV fördert die Qualifizierung der Ausbilder und Trainer.

Inhalte der Grundlagenausbildung sind u.a.:

- Rudertechnik
- Materialkunde
- Steuermannkenntnisse
- Verhalten im Boot
- Kenntnisse der allgemeinen Schifffahrtsregeln und der Sicherheit
- Naturschutz

Wer den Rudersport ausüben will, muss schwimmen können.

Aktive Ruderer und Ruderinnen dürfen nur das Material benutzen, das vom Bootswart (Gigboote)/ Rennruderwart (Rennboote) freigegeben ist. Das im VRV gültige Ampelsystem zur Bootsfreigabe ist für alle Ruderinnen und Ruderer bindend.

Die Freigabe zur Nutzung der Rennruderboote obliegt den Trainern im Zusammenwirken mit dem Ruderwart und dem Rennruderwart.

Bei Ausfahrten im Mannschaftsboot ist von der Mannschaft ein Obmann zu bestimmen. Dieser ist für die fach- und sachgerechte Nutzung des Bootsmaterials und die Einhaltung aller bedeutsamen Bestimmungen verantwortlich (s.a. Abs. 3). Der Bootsobmann muss mindesten 15 Jahre alt sein und nachweislich über Kenntnisse im

Ruderrevier verfügen und die Ruderordnung kennen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Sicherheitsstandards im VRV. Er entscheidet - insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand der Mannschaft, ob eine sichere Ausfahrt möglich ist. Der Obmann übernimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht, er hat an Bord die Entscheidungskompetenz.

Alle Unfälle werden von ihm an den VRV Vorstand gemeldet. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, meldet der Vorstand unverzüglich dem DRV.

Außerdem ist er für die ordnungsgemäße Eintragung der Ausfahrt – vor Antritt der Fahrt - ins Fahrtenbuch und die richtige Angabe der geruderten Kilometer – nach der der Fahrt - verantwortlich.

Der Name des Obmanns wird im Fahrtenbuch unterstrichen.

Ob- und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung, Drogen oder aus sonstigen Gründen beeinträchtigt sein.

Bei allen Fahrten sollten die Vereinsmitglieder die Vereinsfarben (schwarz, rot, weiß) tragen.

Als Vereinskleidung gilt das rote VRV T - Shirt, der rote Vereinspullover, die rote Weste, eine schwarze Sporthose, der Vereinseinteiler, das VRV - Cap.

Bei offiziellen Veranstaltungen sollten alle Mitglieder an ihrer Kleidung erkennbar sein.

Abs. 2: Sicherheit der Ruderer und Ruderinnen

Um Unfälle zu vermeiden, Gefahren zu minimieren und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Aktiven zu erhalten, müssen nachfolgende Sicherheitsregelungen und Bestimmungen von den aktiven Ruderern eingehalten werden:

- Sämtliches Rudermaterial darf nur zweckgemäß eingesetzt werden, unsachgemäße Nutzung kann zu Verletzungen führen.
- Das Rudern bei Dunkelheit ist nur mit der behördlich vorgeschriebenen Beleuchtung erlaubt.
- Das Rudern bei Hochwasser ist untersagt. Erfahrene Mannschaften, die sich zum „Hochwasserrudern“ entscheiden, handeln auf eigene Gefahr. Sie übernehmen sämtliche Haftung für das eigene Wohl und das Rudermaterial.
- Für das Baden vom Bootsanleger des VRV übernimmt der Verein keine Haftung. Es wird keine Badeaufsicht für minderjährige Mitglieder übernommen.
- Das Anhängen von Gig- und Rennbooten an motorbetriebene Boote ist verboten.
- In der Zeit vom 15.11. des lfd. Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres besteht Rettungswestenpflicht für alle Ruderinnen und Ruderer in Renn - und Gigbooten! Bei niedrigen

Wassertemperaturen und bei Dunkelheit wird das Tragen einer Rettungsweste dringend empfohlen.

Die TÜV – geprüften Rettungswesten sind von den Sportlerinnen und Sportlern selbst vorzuhalten.

- Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 Grad) nur in Begleitung eines Trainerbootes trainieren. Von den Trainern/ Betreuern kann auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums bei ungünstigen Wasser – und Wetterverhältnissen das Tragen der Rettungswesten angeordnet werden.
- Bei jeder Schleusung müssen sämtliche Insassen des Ruderbootes eine Sicherungsweste tragen; zugelassen sind folgende Farben: ROT, ORANGE oder GELB.
- Auf den Bundeswasserstraßen müssen mindestens die Ruderer im Bug und im Heck eine Sicherungsweste in den vorgeschriebenen Farben – ROT, ORANGE oder GELB – tragen, damit das Boot sichtbar bleibt.
- Im Falle des Kenterns einer Mannschaft, oder eines Skiffruders ist die Personenrettung vorrangig. Dazu ist der Einsatz des Vereinsmotorbootes, der Rettungsstange (Bootshalle), oder im Bedarfsfall die sofortige Alarmierung der Rettungsleitstelle (Telefon 112) möglich. Wie die Sicherung des Bootsmaterials erfolgen kann, ist in der aktuellen Situation zu entscheiden.
- Alle Kinder und Jugendlichen werden von den Trainern/ Betreuern über Verhaltensregeln nach dem Kentern aufgeklärt. Soweit möglich werden im Trainingsbetrieb vergleichbare Situationen eingeübt.

Abs. 3: Sachgerechter Umgang mit dem Bootsmaterial

Der Wert des Bootsmaterials im Verdener Ruderverein ist zu sichern, zu pflegen und langfristig für den Gebrauch zu erhalten. Deswegen müssen nachfolgende Bestimmungen eingehalten werden:

- Alle Boote sind nur mit einer vollständigen Mannschaft zu fahren.
- Die Boote, Skulls, Riemen und sämtliches Zubehör sind nur an den vorgesehenen Stellen in der Bootshalle zu lagern.
- Die Boote sind mit dem ausgewiesenen Zubehör (Skulls, Riemen, Rollsitze, Paddelhaken, usw.) einzusetzen.
- Alle Gigs werden über das Heck zu Wasser gebracht. Ggf. können Hilfsmittel (Rollwagen) genutzt werden. Alle Rennboote werden beim zu Wasser lassen von der Mannschaft getragen und parallel zum Bootsanleger eingesetzt. Die Boote werden getrennt vom Zubehör (Skulls, Riemen, ggf. Bootsgepäck) transportiert.
- Das genutzte Material ist nach den Ausfahrten sachgerecht zu säubern, zu trocknen und gebrauchsfertig in die Halle zurückzulegen.
- Reinigungsmittel, Schwämme, Trockentücher, Papiertücher (Rollbahnen), Wasser werden vom Verein gestellt und müssen nach Gebrauch sachgerecht gelagert, getrocknet, entsorgt, abgestellt werden.
- Sofern während der Ausfahrt Schäden am Material verursacht oder festgestellt werden, ist das im Fahrtenbuch (im Feld Bemerkungen) zu dokumentieren.
- Reparaturen werden ausschließlich vom Bootswart koordiniert, veranlasst und ggf. dem Vorstand mitgeteilt.
- Alle Boote sind versichert. Wenn die Reparatur über eine geeignete Bootswerft erforderlich ist und als Versicherungsschaden behandelt werden muss, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Bootswart über das weitere Vorgehen.
- Der Eigenanteil für Versicherungsschäden beträgt 300,00 € für den / die Verursacher, wenn eine schuldhafte Verursachung ausgeschlossen werden kann.
- Bei nachweislicher schuldhafter Verursachung muss / müssen der / die Verursacher für den Schaden und seine Folgen aufkommen.
- Alle Holz- und Rennboote sind nur für die Nutzung von „Steg zu Steg“ freigegeben.
- Beim Verladen der Boote (Regatten, Wanderfahrten) sind die Boote fachgerecht zu befestigen. Grundsätzlich dürfen alle Boote nur abgeriggert transportiert werden. Die jeweiligen Mannschaften, Trainingsgruppen, Regattateilnehmer sorgen dafür, dass sämtliches vereinseigenes Bootszubehör (inklusive Böcke, Ausleger, Skulls, Fahnen, Steuer, Bodenbretter, usw.) wieder zurückgebracht werden.

Abs. 4: Verhaltensregeln im Renn- und Wanderruderbereich

Rennrudern, inklusive Trainingsgruppen der Kinder- und Jugendabteilung

Die Trainingsarbeit wird ausschließlich von dem in den Vorstand gewählten Trainer und den in Abstimmung mit dem Rennruderwart benannten Betreuern umgesetzt.

Sie übernehmen selbstständig die Planung und Umsetzung des Trainingsprogramms.

Der Verein fördert dabei insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deswegen haben die Aktivitäten der Rennrudergruppe eine hohe Priorität und sollten von allen Vereinsmitgliedern unterstützt werden.

Den Trainern / Betreuern obliegt:

- Die Einsatzplanung der Rennboote für den Trainingsbetrieb, in Abstimmung mit dem Rennruderwart. Diese Boote sind für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt.
- Die Nutzungszeiten des Trainingsraums und der Ergometer, in Abstimmung mit dem Vorstand.
- Die Nutzung des Motorbootes (unter der Maßgabe eines gültigen Führerscheins) sowie die Veranlassung zum Erhalt und der Pflege des Motorbootes, die private Nutzung durch Mitglieder für Vergnügungsfahrten ist nicht zulässig.
- Die Leitung der jeweiligen Gruppen, sowie die Einteilung der Mannschaften.
- Die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen und Regeln (s.o.) die auch für den Rennruderbereich gültig sind.
- Die Veranlassung und Kontrolle der sportärztlichen Untersuchungen - gemäß der Ruderwettkampffregeln des DRV - für alle Trainingsteilnehmer, sowie eine Rückmeldung an den Vorstand.
- Sie nehmen eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht während des Trainings, in Trainingslagern und auf Veranstaltungen / Regatten wahr.

Die Trainer und Betreuer der Kinder- und Jugendabteilung verpflichten sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Kindeswohl, sowie zum Schutz und der Abwendung von Missbrauch an Minderjährigen. Trainingsgruppen mit erwachsenen Teilnehmern (Masters) übernehmen selbstverantwortlich, unter Einhaltung der Ruderordnung, die Gestaltung ihrer Rennruderaktivitäten.

Wanderrudern

Die Koordination des Wanderruderns obliegt dem Wanderruderwart. Das Wanderrudern zählt zum allgemeinen Ruderbetrieb und soll durch seine Angebote alle aktiven Vereinsmitglieder erreichen.

Der Vorstand fördert eine möglichst breit gefächerte Teilnahme der Mitglieder an allen Aktivitäten des Wanderruderns, dazu zählt auch das jährliche An- und Abrudern.

Bei Erreichen der notwendigen jährlichen Kilometerzahl für das Fahrtenabzeichen wird vom Verein, jeweils beim Anrudern, eine Anerkennung vergeben.

Die Kilometerleistungen der Mitglieder werden monatlich veröffentlicht.

Für das Wanderrudern gilt:

- Alle Gigs stehen für das Wanderrudern zur Verfügung. Ausgenommen sind Holzboote, die nur von „Steg zu Steg“ gerudert werden dürfen. Ausnahmeregelungen können vom Wanderruderwart, in Abstimmung mit dem Vorstand, vorgenommen werden.
- Rennboote sind für das Wanderrudern nicht zugelassen.
- Wanderfahrten des Vereins werden vom Wanderruderwart ausgeschrieben.
- Wochenendfahrten und frei vereinbarte Wanderfahrten müssen mit dem Wanderruderwart abgestimmt werden
- Bei geplanten Wanderfahrten haben die Obleute/ Fahrtenleiter rechtzeitig die Boote zu reservieren (Schwarzes Brett).
- Die Reservierung des Bootsanhängers ist ebenfalls rechtzeitig vorzunehmen (Schwarzes Brett).
- Die Reservierungen sind gültig nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden, oder des Wanderruderwarts.

- Für die Nutzung der beiden Bootsanhänger (Wander- und Rennrudern) gelten Verfahrenswege die unter dem Punkt Organisation des allgemeinen Ruderbetrieb beschrieben sind.
- Auf Wanderfahrten ist eine Vereinsflagge am Boot zu führen.
- Anmeldungen zu Vereinswanderfahrten sollten eingehalten werden. Es wird erwartet, dass bei Absagen zur Teilnahme die Fahrtenleitung rechtzeitig informiert wird.
- Naturschutzbestimmungen sind einzuhalten und ein angemessenes Verhalten in den Ruderrevieren (i.S.v. z.B. Müllvermeidung, Lärmreduzierung, Uferschutz, etc.) wird erwartet.

Beschreibung des Hausreviers

Zum Hausrevier des Verdener Rudervereins zählt die Aller von Kilometer 79 (Rethem) bis zur Mündung Kilometer 117.

Das Bootshaus des VRV liegt bei Kilometer 111,5. Sowohl stromauf, als auch stromab ist mit mäßigem Motorsportschiffverkehrsverkehr zu rechnen, der vorfahrtsberechtigt ist.

Von Kilometer 79 bis Kilometer 112 sind dem Allerlauf keine besonderen Risiken zuzuordnen. Berücksichtigt werden muss, dass die Strömungsverhältnisse - je nach Wasserstand - verschieden sein können. Bei hohen Wasserpegeln, ist die Strömung auf diesem Streckenabschnitt so stark, dass das Stromaufwärtsfahren nur erfahrenen Aktiven empfohlen wird.

Anlegemöglichkeiten sind begrenzt. Grundsätzlich sollen Anleger und Stege zum An- und Ablegen benutzt werden. In den Monaten April bis Oktober sind die Bootsanleger in Rethem (Kilometer 79) und im Motorboothafen Westen (Kilometer 98,5) gut zum Ein- und Aussteigen geeignet.

Sofern das Anlegen ohne Anleger/ Steg erforderlich ist, sollte eine geeignete Sandbucht gesucht werden. Rudern bei Hochwasser ist grundsätzlich verboten. (Ausnahmeregelungen s.o.)

Ab Kilometer 112 allerabwärts ist die Passage des „Binger Lochs“ (besonders starke Strömung), der Nord- und Südbrücke (teilweise mit Brückenpfeilern im Fluss) und die Anlegestelle des Fahrgastschiffes „Stadt Verden“ zu beachten. Hier muss mit erhöhter Aufmerksamkeit gesteuert und ggf. manövriert werden.

Das Befahren der „Alten Aller“ (Kilometer 113,8) ist Booten ohne Motor grundsätzlich erlaubt. Hier ist jedoch ein sehr angepasstes Verhalten i.S. des Naturschutzes geboten. Bootswenden können, je nach Wasserstand (Sandbänke), schwierig werden.

Zum Hausrevier zählt weiterhin die Teilstrecke ab Allermündung in die Weser (Kilometer 326) bis zum Intscheder Wehr (Kilometer 329), sowie die Trainingsnutzung des Kanals (Kilometer 1 bis zur Schleuse Langwedel). Für diesen Streckenabschnitt gilt besondere Vorsicht, wegen des Binnenschiffverkehrs auf der Weser / Kanal und der gekennzeichneten Wasserskistrecke von KM 326,5 bis KM 329. Im Sommer sind ebenfalls Motorboote und Jetskis zu erwarten.

Die Passage des Intscheder Wehrs ist nur über die Bootsruutsche möglich.

Die Durchfahrt durch das Wehr - auch bei hohem Wasserstand - ist absolut verboten, es besteht Lebensgefahr!

Erhebliche Gefahr, wegen der Nähe zu den Wehrtoren, besteht beim Anlegen vor der Bootsruutsche. Diese Aktion sollte nur mit erfahrenen Aktiven vorgenommen werden.

Bei der Nutzung des Kanals sind die Vorfahrtsregeln unbedingt einzuhalten. Vorsicht ist bei der Vorbeifahrt an Binnenschiffen geboten (Sogwirkung, Wellenbildung). Binnenschiffe dürfen nicht überholt werden! Für eine Schleusung in Langwedel sind alle Vorkehrungen (Terminabstimmung, Ausrüstung des Bootes und der Mannschaft) im Voraus zu treffen.

Bei Ausfahrten außerhalb des Hausreviers (Wanderfahrten) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes (erfolgt durch Genehmigung der reservierten Boote). Der Obmann, oder der Fahrtenleiter, oder vorab bestimmte Personen haben sich über das Revier und seine Besonderheiten zu erkundigen und angemessene Vorkehrungen zur Sicherheit der Mannschaft und des Bootsmaterials zu treffen.

Abs. 5: Organisation des allgemeinen Ruderbetriebs

Der Vorstand unterstützt alle Ruderaktivitäten gleichermaßen. Neben der besonderen Förderung der Kinder- und Jugendabteilung, sollen die Angebote im VRV so angelegt sein, dass für die Mitglieder die Beteiligung am aktiven Rudersport gegeben ist.

Die unterschiedlichen Gruppen sollten miteinander kooperieren und durch Absprachen einen möglichst reibungslosen Ruderbetrieb organisieren.

Die Ruderordnung bietet dafür eine maßgebliche Orientierungshilfe und regelt Abläufe.

Zu den Angeboten zählen:

- Rudern in der Kinder- und Jugendabteilung, mit leistungssport- und erlebnisorientierten Gruppen, sowie Anfängerausbildung
- Rudern in der Mastergruppe
- Rudern als Freizeitgestaltung, inklusive Wanderrudern
- Angebote in der Wintersaison (Krafttraining, Ergometerrudern, Fitnesstraining)

Zur Organisation zählt auch:

Die Nutzung der beiden Bootsanhänger

- Die Anhänger dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden Fahrerlaubnis genutzt werden.
- Die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Anhängers ist vor Antritt der Fahrt und nach Abschluss der Fahrt zu überprüfen und im Kontrollbuch zu dokumentieren.
- Die Reservierung eines Anhängers ist über den Aushang am Schwarzen Brett, mit Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden vorzunehmen.
- Die Fahrzeugpapiere (mindestens jedoch ein Kopie der gültigen Papiere) ist auf jeder Fahrt mitzuführen.
- Bei Terminkollisionen zwischen Renn- und Wanderrudern, hat die Nutzung des Bootsanhängers für Regatten Vorrang.

Arbeitsdienst im Verdener Ruderverein

Alle aktiven Mitglieder ab 14 Jahre mit einer Kilometerleistung von 70 KM aus dem Vorjahr sind verpflichtet einen Arbeitsdienst von 10 Stunden / Jahr zu leisten.

Arbeitsdienste werden vom Hauswart und/ oder in Einzelfällen auch vom Vorstand anberaumt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Arbeitsdienste sind unentbehrlich für den Erhalt des Bootshauses, des Bootsmaterials, des Grundstücks, des Anlegers und des gesamten Inventars im Verdener Ruderverein.

Die geleisteten Arbeitsstunden, auch außerhalb der Arbeitsdienste, sind im Nachweisheft zu dokumentieren. Ohne den ehrenamtlichen Einsatz aller Mitglieder kann eine Werterhaltung im Verein nicht gestaltet / finanziert werden.

Alternativ zu den Arbeitsstunden kann für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 10,00 € erhoben werden.

Der amtierende Vorstand verpflichtet sich einmal jährlich die Ruderordnung des VRV zu prüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Alle Anpassungen werden in der jährlichen Hauptversammlung vorgestellt und erläutert.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 die Änderung der Ruderordnung beschlossen.

Diese Ruderordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.02.2018 vorgestellt und mit der Empfehlung auf juristische Prüfung beschlossen. Nach Prüfung und Einarbeitung der Ergänzung aus der vorg. Prüfung wurde die Ruderordnung in der Vorstandssitzung am 15. Oktober 2018 beschlossen.

Die neue Ruderordnung tritt mit Datum 16. Oktober 2018 in Kraft; sie ersetzt die Ruderordnung i.d.F.vom 04.05.2015 und gilt bis auf weiteres.